

Synopse
zum NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016

Der Entwurf zum NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 wurde an folgenden Stellen zur Begutachtung gesendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion
2. Abteilung Personalangelegenheiten A
3. Abteilung Personalangelegenheiten B
4. Abteilung Finanzen
5. Abteilung Agrarrecht
6. Gruppe Wasser
7. Abteilung Gemeinden
8. Gruppe Baudirektion
9. Abteilung Gesundheitswesen
10. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
11. NÖ Landesfeuerwehrverband
12. Rotes Kreuz, Landesverband NÖ
13. Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband NÖ
14. Wasserrettung NÖ
15. NÖ Bergrettung
16. Höhlenrettung NÖ
17. Militärkommando NÖ
18. NÖ Zivilschutzverband
19. NÖ Umweltanwaltschaft
20. NÖ Gleichbehandlungskommission

21. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
22. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen Gemeindebund
23. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
24. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
25. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
26. Volksanwaltschaft
27. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
28. Wirtschaftskammer Niederösterreich
29. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
30. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
31. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Eingelangte Stellungnahmen zum

Gesetzesentwurf

Allgemeines:

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

Stellungnahme des ÖSTERREICHISCHEN BERGRETTUNGSDIENSTES – LANDESORGANISATION NIEDERÖSTERREICH/WIEN (Kurzbezeichnung: „ÖBRD LOrg NÖ/W“) zum Entwurf eines NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (Kurzbezeichnung: „NÖ KHG 2016“)

Sehr geehrter Herr Dr. Schlichtinger,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein neues niederösterreichisches Katastrophenhilfegesetz. Wir haben den Entwurf eingehend begutachtet. Dabei haben sich einige Änderungsvorschläge ergeben (siehe dazu unten die Punkte 1.-5.), um deren Berücksichtigung wir bitten. Der substantiellste Änderungsvorschlag bezieht sich darauf, den Österreichischen Bergrettungsdienst (ÖBRD LOrg NÖ/W) explizit als Katastrophenhilfsorganisation zu definieren, in einem eigenen Paragraphen die Katastrophenhilfe durch den ÖBRD LOrg NÖ/W zu regeln und damit die Position und die Bedeutung des ÖBRD LOrg NÖ/W im Gefüge der NÖ Katastrophenhilfe eindeutig zu dokumentieren.

Vorab dürfen wir kurz den Kontext und die Bedeutung der Österreichischen Bergrettung LOrg NÖ/W für die NÖ Katastrophenhilfe skizzieren.

Der statutengemäße Zweck des Österreichischen Bergrettungsdienstes LOrg NÖ/W ist es, allen Menschen, ohne Ansehen der Art oder des Verschuldens der Notlage, abseits des öffentlichen Straßennetzes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände Verunglückten, Vermissten, Erkrankten oder sonst in Not Geratenen zu helfen, sie zu suchen, zu versorgen, zu bergen und abzutransportieren. Dieser Aufgabenbereich ist auch in § 1b Abs 1 lit a des NÖ Rettungsdienstgesetzes für die Bergrettung festgelegt.

Der ÖBRD ist somit die einzige Einsatzorganisation in NÖ, die für einen Katastrophenfall, der sich abseits des öffentlichen Straßennetzes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände ereignet, eine organisierte Vorgehensweise zur Katastrophenhilfe ermöglichen und durchführen kann.

Es gibt im alpinen Bereich keine andere Einsatzorganisation die ausrüstungsmäßig, organisatorisch, sowie in Hinblick auf Ressourcen und Handlungsfähigkeit mit dem ÖBRD vergleichbar ist. Der ÖBRD hat hier ein eindeutiges Alleinstellungsmerkmal.

Auch ist der ÖBRD LÖrg NÖ/W ein verlässlicher Partner im Landesführungsstab, sowie als Trainer in den Niederösterreichischen Stabskursen vertreten.

Gefahrenpotentiale für Katastrophen im alpinen Gelände gibt es in NÖ sehr viele. NÖ besitzt einen beträchtlichen Anteil am Alpenmassiv mit 34 Berggipfeln über 1.000m und den bedeutenden Alpenübergängen Semmering und Wechsel. In der NÖ Alpenregion sind Infrastruktur und Tourismusanlagen in großer Zahl angesiedelt. Konkrete Katastrophenfälle sind bspw großflächiger Windbruch, Waldbrand, Vereisungen, Berg- bzw. Felssturz, Vermurungen, Evakuierungen aus abgelegenen alpinen Bereichen und Lawinenkatastrophenlagen. Eine weiterer, nicht zu vernachlässigender Einsatzbereich für den ÖBRD ergibt sich aus Katastrophen durch Verkehrsunfälle im weitesten Sinne, die sich im alpinen Gelände ereignen. Dazu zählen Flugzeugabstürze, aber auch Unfälle im Zugsverkehr. Das rezente Zugsunglück auf der Semmeringbahn am 2.12.2015 hat sich nur durch großes Glück nicht zu einer Katastrophenlage entwickelt. Würden Züge an der Semmeringbahn im unzugänglichen Gebiet kollidieren bzw. entgleisen, wären die Einsatzkräfte des ÖBRD, die gemäß ihrem Einsatzzweck und ihrer Ausbildung die Bergung von Verunfallten aus dieser Katastrophenlage bewerkstelligen könnten.

Dazu stehen ca. 1.300 Bergretterinnen und Bergretter, ausgerüstet mit entsprechendem Material, Infrastruktur, Mobilität und Kommunikationsmitteln zur Verfügung. Bereits jetzt konnte der ÖBRD LÖrg NÖ/W bei zahlreichen NÖ Einsatzübungen mitwirken und seinen Einsatzbereich erfolgreich abdecken (ARCANUS 2015, Landeskatastrophenübung 2014 „Erdbeben“ Bereich Wr. Neustadt, Landeskatastrophenübung 2012 Sturm „Enrico“, Evakuierung mittels Seiltechnik beim Hochwasser 2002, ...). Um die Aufgaben und Bedeutung des ÖBRD LÖrg NÖ/W für die NÖ Katastrophenhilfe auch im neuen Katastrophenhilfegesetz widerzuspiegeln und gesetzlich zu determinieren, wird daher angeregt, den ÖBRD LÖrg NÖ/W explizit als Katastrophenhilfsorganisation anzuführen und die Katastrophenhilfe durch den ÖBRD LÖrg NÖ/W in einem separaten Paragraphen zu normieren.

Wir danken Ihnen herzlich für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angeführten Änderungsvorschläge.

Für Rückfragen und inhaltliche Erörterungen stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch unter +43 (0)1 5057057 und auch per Email : office.noew@oebrd.at zur Verfügung.

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute wird zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass das in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1973 stammende NÖ KHG durch ein zeitgemäßes, klar strukturiertes Gesetz ersetzt wird, das formal und inhaltlich den heutigen Anforderungen an diese Rechtsmaterie entspricht.

NÖ Gemeindebund:

Gegen den vorliegenden Entwurf eines NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Verband Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nimmt Bezug auf das Schreiben vom 4. Mai 2016 (GZ: IVW4-A-1052/279-2015) betreffend Begutachtung des Entwurfes der Neufassung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 und teilt mit, dass den vorliegenden Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

1. Allgemeines:

Im Text wird nun auch Fettdruck verwendet – es fällt jedoch auf, dass dies nicht durchgehend erfolgt (z.B. §§ 20 f).

Es sollte der Text jedoch noch einmal dahingehend überarbeitet werden, welche Wörter tatsächlich fett gedruckt werden sollen und welche nicht.

2. Zum Gesetzestext:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Hinblick auf unsere Vorschläge zu Paragraphenüberschriften (z.B. § 24) wäre auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend zu adaptieren.

NÖ Monitoringausschuss:

Der NÖ Monitoringausschuss erstattet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBI 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 (KHG 2016):

Art. 11 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (abgekürzt: UN-BRK) sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich nimmt wie folgt binnen Stellungnahmefrist (1. Juni 2016) zum vorliegenden Entwurf der Neufassung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich die Nennung des Roten Kreuzes als zur Katastrophenhilfe in NÖ verpflichtete Organisation, da das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände als wesentlicher Akteur im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) seit Jahrzehnten am gemeinsamen Aufbau der Strukturen beteiligt ist. Darüber hinaus ist das Rote Kreuz gemäß dem Mandat der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zur humanitären Hilfe sowie zur Katastrophenhilfe verpflichtet. Dies widerspiegelt sich im nationalen Kontext durch das Rotkreuzgesetz aus dem Jahr 2008 (BGBl. I Nr. 33/2008 – RKG), wo das Österreichische Rote Kreuz verpflichtet ist, jene Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Genfer Abkommen sowie aus den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben (§2 Abs. 1 RKG 2008). Als freiwillige Hilfsgesellschaft ist das Rote Kreuz verpflichtet, die Behörden im humanitären Bereich zu unterstützen (§2 Abs. 2 RKG 2008).

Dieses Konzept der Hilfsfunktion des Roten Kreuzes hat ihren Ursprung bereits beim Gründer des Roten Kreuzes Henry Dunant und findet sich schon in der Resolution der Gründungskonferenz der Rotkreuzbewegung von 1863. Der Grundsatz, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften als neutrale Helfer am Schlachtfeld den Heeressanitätsdienst unterstützen und diesem untergeordnet sind, ist in den Genfer Abkommen festgeschrieben. Seit dem 20. Jahrhundert wird das Konzept der Hilfsfunktion nicht mehr ausschließlich auf den Kriegsfall bezogen, sondern auch auf vielfältige andere Aktivitäten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen, wie z.B. der Katastrophenhilfe ausgedehnt. Bei der 28. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Dezember 2003 wurde die Studie „National Red Cross and Red Crescent Societies as auxiliaries to the public authorities in the humanitarian field“ präsentiert. Diese Studie wurde von der Internationalen Rotkreuzkonferenz und somit auch von der Republik Österreich angenommen (Resolution 1 vom 6. Dezember 2003).

Gerade in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das Rote Kreuz als freiwillige Hilfsgesellschaft als unverzichtbarer Teil in unserem Land in den zahlreichen Katastrophen im Lande NÖ seinen humanitären Beitrag geleistet hat und menschliches Leid verhütet und gelindert hat.

Demnach sehen wir in der Nennung des Roten Kreuzes als Teil der Katastrophenhilfsdienste in NÖ eine Würdigung und Wertschätzung unserer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2016 und dürfen dazu berichten, dass aus unserer Sicht keine Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ:

Die Städte treffen in ihrer Funktion als Katastrophenschutzbehörde weitaus mehr Verpflichtungen als bisher. In der beiliegenden Stellungnahme des

Magistrates der Stadt Wr. Neustadt wird ausführlich auf die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einhergehenden Konsequenzen eingegangen.

Seitens der Landesgruppe NÖ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, dass ein über den bisherigen Vollzugsaufwand hinausgehender Mehraufwand nicht zu erwarten ist (vergleiche Satz 2 zu Punkt 3. Finanzielle Auswirkungen im Motivenbericht). Auch wenn z.B. das EDV-Verwaltungsprogramm FDISK kostenlos zur Verfügung stehen wird, werden letztendlich höhere Personalkosten anfallen.

Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes ersucht um nochmalige Prüfung und vor allem Berücksichtigung dieser Bedenken und geht davon aus, dass Regelungen, die sich für die Gemeinden in der Praxis tatsächlich als finanziell belastend erweisen würden, noch entsprechend adaptiert werden.

Beiliegende Stellungnahme des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt:

Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine umfassende Abänderung und Aufwertung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes.

Die Stadt ist dadurch, insbesondere durch die Aufnahme der Verpflichtung der Erstellung von Katastrophenschutzplänen, die Pflicht zur Überprüfung und Überarbeitung, betroffen, die Katastrophenschutzpläne auch der Landesregierung zu übermitteln, ebenso wie regelmäßig Katastrophenschutzübungen durchzuführen, die Übungsergebnisse zu dokumentieren und auszuwerten. Sollte die Gefahrenanalyse ergeben, dass für bestimmte Ereignisse (z.B.: Unwetter, Sturm,...) spezielle Vorbereitungen bzw. Planungen notwendig sind, sind Sonderkatastrophenschutzpläne zu erstellen.

Hier handelt es sich daher um weitreichendere gesetzliche Verpflichtungen als bisher.

Darüber hinaus sollen auch die Zivilschutzbeauftragten künftig mehr eingebunden werden, etwa durch Informationen der Bevölkerung in regelmäßigen Abständen über

Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophen, was die Absolvierung entsprechender Ausbildungseinheiten voraussetzt.

Ferner trifft die Stadt als Katastrophenschutzbehörde die Verpflichtung, das Vorliegen einer Katastrophe künftig ausdrücklich festzustellen und dies in entsprechender Weise sowohl der Bevölkerung (dies erscheint nicht in jedem Fall als zielführend - gerade um Panikreaktionen der Bevölkerung oder Behinderungen des Einsatzes durch Schaulustige zu vermeiden und sollte im Ermessen der Behörde liegen) als auch der den zur Katastrophenhilfe verpflichteten Hilfs- und Rettungsorganisationen mitzuteilen.

Der Entwurf geht zwar von einem über den bisherigen Vollzugsaufwand hinausgehenden Mehraufwand nicht aus, diese Aussage kann nach den obigen Ausführungen nicht geteilt werden.

Alleine das Einpflegen und Warten des Katastrophenschutzplanes in das EDV-Verwaltungsprogramm FDISK wird Personalressourcen binden, die im Moment nicht vorhanden sind, ebenso die regelmäßige Durchführung von Katastrophenschutzübungen mit Evaluation und Dokumentation und Verbesserungsmaßnahmen.

Abschließend wird ausgeführt, dass bei allem Verständnis für die Bedeutung eines adäquaten Katastrophenschutzes derzeit die personellen Ressourcen für einen nach der Novelle gesetzeskonformen Vollzug nicht ausreichend vorhanden sein werden und eine Erhöhung des Aufwandes erforderlich sein wird.

Österreichische Wasserrettung, Landesleitung Niederösterreich:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österr. Wasserrettung, Landesverband NÖ., bringt fristgerecht einen Änderungsvorschlag zum NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016) ein und ersucht, diesen auch zu berücksichtigen.

Ich denke, dass wir hier gerade im Bereich von Hochwassereinsätzen über Spezialkräfte mit jahrelangen Erfahrungen verfügen, die für spezielle Aufgaben insbesondere Evakuierungen, medizinische Versorgung eingeschlossener Hochwasseropfer, Schutz und Sicherung von Personal, das im Hochwasserbereich eingesetzt ist, Materialversorgung etc. bestens geeignet sind und auch die nötige Ausbildung und Erfahrung sowohl über mehrjährige laufende Übungen und auch bei Realeinsätzen verfügen.

Dieses Potential sollte zum Schutz unserer Bevölkerung sehr wohl genutzt werden, weshalb eine Verankerung im Gesetz als notwendig erachtet wird.

§ 3

Verpflichtung zur Katastrophenhilfe

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

Die Anführung der größten Rettungsorganisationen des Landes NÖ neben dem Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren erscheint sinnvoll, da diese - ebenso wie die Freiwilligen Feuerwehren - eine wesentliche Rolle in der Katastrophenbekämpfung und -vorsorge spielen und demgemäß auch mit durchaus maßgeblicher Bedeutung in den Behördenstäben vertreten sind. Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass die „vertraglichen Vereinbarungen“, nach denen andere Körperschaften und Einrichtungen in die Katastrophenhilfe eingebunden werden und die in Abs. 3 Z. 3 des Paragraphen genannt sind, allen Katastrophenschutzbehörden im Land zeitgerecht mitgeteilt werden, um diese Körperschaften und Einrichtungen im Ernstfall dementsprechend einbinden zu können.

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

1. Explizite Anführung des ÖBRD in § 3 Abs 2

Die Verpflichtung des ÖBRD zur Leistung der Katastrophenhilfe soll durch die explizite Aufnahme in den Katalog des § 3 Abs 2 festgeschrieben werden. Die Einfügung sollte lauten:

[3.] im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände der Österreichische Bergrettungsdienst - Landesorganisation Niederösterreich/Wien gemäß § [•]

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Bei Rotem Kreuz – wenn diesem auch besondere, gesetzlich eingeräumte Rechte zukommen (vgl. das Rotkreuzgesetz, BGBl. I Nr. 33/2008) – und Arbeiter-Samariter-Bund (Abs. 2 Z 2) handelt es sich um Vereine (bzw. Zusammenschlüsse regionaler Vereine); diesen werden „andere Körperschaften und Einrichtungen“ (Abs. 2 Z 3) – darunter potenziell ebenso Vereine – gegenübergestellt. Auffällig ist, dass im einen Fall (Abs. 2 Z 3) auf eine vertragliche Vereinbarung abgestellt wird, während es im anderen Fall (Abs. 2 Z 2) auf irgendwelche vertragliche Vereinbarungen nicht ankommen soll. Die sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung bleibt unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich nichts.

Der Beantwortung der Frage nach der sachlichen Rechtfertigung vorgelagert ist die Frage, was mit der Wortfolge „nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit der

Landesregierung“ (Abs. 2 Z 3) überhaupt zum Ausdruck gebracht werden soll. Weder aus dem Wortlaut der Regelung noch aus den Erläuterungen lässt sich hier Näheres entnehmen. Dementsprechend bleibt es auch im Dunkeln, welche Rechtsfolgen es nach sich zieht, wenn solche „vertragliche[] Vereinbarungen mit der Landesregierung“ nicht zustandekommen (ob dann etwa gar keine Verpflichtung zur Katastrophenhilfe besteht oder ob bloß bestimmte rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Leistung von Katastrophenhilfe ungeregelt bleiben).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 3 Abs. 2 Z 2 werden das „Rote Kreuz“ und der „Arbeiter-Samariter-Bund“ verpflichtet, Katastrophenhilfe zu leisten. Die Begriffe erscheinen ungenau, so gibt es beim Roten Kreuz für jedes Bundesland einen Landesverband. Die Landesverbände haben augenscheinlich jeweils eigene Rechtspersönlichkeit.

Österreichische Wasserrettung, Landesverband Niederösterreich:

Änderungsvorschlag der Österr. Wasserrettung zum NÖ KHG 2016

§ 3 Verpflichtung zur Katastrophenhilfe

Abs. (2) Punkt 3.

Andere Organisationen deren satzungs- oder statutenmäßiger Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist, insbesondere auch die im § 1b NÖ Rettungsdienstgesetz LGBI 9430-3 genannten Organisationen (besondere Rettungsdienste - wie Österr. Wasserrettung, Österr. Bergrettung, Österr. Höhlenrettung,...)

Bisheriger Abs (2) Punkt 3 wird zu Punkt 4

Ergänzende Bemerkung dazu:

Ich denke, dass wir hier gerade im Bereich von Hochwassereinsätzen über Spezialkräfte mit entsprechenden Erfahrungen verfügen (Bootsführer, Rettungsschwimmer, Fließ- und Wildwasserretter, Rettungstaucher), die für spezielle Aufgaben insbesondere Evakuierungen, medizinische Versorgung eingeschlossener Hochwasseropfer, Schutz und Sicherung von Personal, das im Hochwasserbereich eingesetzt ist, Materialversorgung etc. bestens geeignet sind und auch die nötige Ausbildung und Erfahrung sowohl über mehrjährige laufende Übungen und auch bei Realeinsätzen verfügen. Dieses Potential sollte zum Schutz unserer Bevölkerung

sehr wohl genutzt werden, weshalb eine Verankerung im Gesetz als notwendig erachtet wird.

Die Österr. Wasserrettung hat inzwischen mit dem Bundeswasserrettungszug eine international tätige Katastrophenschutzereinheit (vor allem zum Thema Hochwasser) aufgestellt, die durchaus entsprechendes Potential und notwendige Erfahrungen (im nationalen Hochwassereinsatz und international zuletzt Bosnien-Herzegowina) besitzt.

Nähere Daten dazu kann ich im Bedarfsfall gerne liefern.

§ 4

Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Zu §§ 4 und 5:

Zur Anordnung der Besorgung von Aufgaben „im übertragenen Wirkungsbereich“ wird auf Art. 120b Abs. 2 B-VG hingewiesen; danach hat die Gesetzgebung eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen, wenn sie einem Selbstverwaltungskörper Aufgaben staatlicher Verwaltung überträgt (vgl. dazu Stolzlechner, Art 120b B-VG, Rz 35 [2010], in: Rill/Schäffer [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, sowie die in § 5 Abs. 1 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI. Nr. 84/2015, getroffene Regelung in Hinblick auf die Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei).

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Zu § 4 und andere

Es fällt auf, dass im Gesetzesentwurf mehrmals (§§ 4, 5, 13 etc.) die Formulierung „politischer Bezirke“ vorkommt. Dabei handelt es sich um eine antiquierte Bezeichnung. Im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI. 0150, wird der Ausdruck „Verwaltungsbezirk“ verwendet. Im Übrigen wird in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 der Ausdruck „Verwaltungsbereich“ gebraucht, während im § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes von „politischem Bezirk“ die Rede ist.

§ 5

Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Zu §§ 4 und 5:

Zur Anordnung der Besorgung von Aufgaben „im übertragenen Wirkungsbereich“ wird auf Art. 120b Abs. 2 B-VG hingewiesen; danach hat die Gesetzgebung eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen, wenn sie einem Selbstverwaltungskörper Aufgaben staatlicher Verwaltung überträgt (vgl. dazu Stolzlechner, Art 120b B-VG, Rz 35 [2010], in: Rill/Schäffer [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, sowie die in § 5 Abs. 1 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 84/2015, getroffene Regelung in Hinblick auf die Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei).

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Es fällt auf, dass im Gesetzesentwurf mehrmals (§§ 4, 5, 13 etc.) die Formulierung „politischer Bezirke“ vorkommt. Dabei handelt es sich um eine antiquierte Bezeichnung. Im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150, wird der Ausdruck „Verwaltungsbezirk“ verwendet. Im Übrigen wird in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 der Ausdruck „Verwaltungsbereich“ gebraucht, während im § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes von „politischem Bezirk“ die Rede ist.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Bestimmung des Abs. 2 erscheint in Bezug auf § 3 Abs. 4 unklar – entsprechende Erläuterungen fehlen. Es wird wohl davon auszugehen sein, dass der Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes auch von einer Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt werden kann.

Vorschlag ÖBRD: **neuer §**

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

2. Neuer Paragraph zur Regelung der Katastrophenhilfe durch den ÖBRD

Den spezifischen Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren und den NÖ Landesfeuerwehrverband folgend wird angeregt, die Katastrophenhilfe durch den ÖBRD in einem eigenen Paragraphen (vor dem jetzigen § 6) zu regeln.

Dieser Paragraph soll wie folgt lauten:

§ [●]

Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Bergrettungsdiensts – Landesorganisation Niederösterreich Wien

- (1) Der Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Bergrettungsdiensts - Landesorganisation Niederösterreich/Wien (ÖBRD LOrg NÖ/W) besteht aus den Ortsstellen des ÖBRD LOrg NÖ/W. Sie haben diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.*
- (2) Der Katastrophenhilfsdienst des ÖBRD LOrg NÖ/W bezieht sich auf das unwegsame, insbesondere alpine Gelände und ist im Rahmen des Aufgabenbereichs des ÖBRD LOrg NÖ/W gemäß § 1b Abs 1 lit a NÖ Rettungsdienstgesetz zu leisten.*
- (3) Der ÖBRD LOrg NÖ/W ist im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der organisationsangehörigen Ortsstellen besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst gemäß Abs 2 zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Bei der Zusammensetzung der Einheiten ist darauf zu achten, dass die örtliche Einsatzbereitschaft der betroffenen Ortsstellen gewährleistet bleibt.*
- (4) Der Auftrag zum Einsatz an den ÖBRD LOrg NÖ/W erfolgt durch die gemäß § [derzeit 13] zuständige Behörde. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile des ÖBRD LOrg NÖ/W sind der Landeseinsatzleitung, bzw. der Gebietseinsatzleitung unterstellt und über Aufforderung der zuständigen Behörde gemäß § [derzeit 13] dieser für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.*
- (5) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des ÖBRD LOrg NÖ/W ist von diesem der Landesregierung mindestens einmal jährlich bekanntzugeben. In diesem Zuge hat der ÖBRD LOrg NÖ/W gemeinsam mit der Landesregierung zu evaluieren, ob die materiellen Ressourcen für die Erbringung des Katastrophenhilfsdienstes ausreichend sind. Gegebenenfalls sind Vereinbarungen über deren Aufstockung durch das Land Niederösterreich zu treffen.*

§ 7

Katastrophenschutzpläne

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 schließt der Begriff „Verarbeiten von Daten“ das Erfassen von Daten bereits ein. Es wird daher empfohlen, im Einleitungsteil von Abs. 7 die Wortfolge „zu erfassen und“ zu streichen.

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Zu § 7 Abs. 6

Anstelle von „Interessensvertretungen sollte es heißen: „Interessenvertretungen“

Bundesministerium für Inneres:

Es wird angeregt, dass Katastrophenschutzpläne auf allen Ebenen nicht nur Angaben hinsichtlich der besonders gefährdeten Bereiche und der Art der jeweils zu erwartenden Gefahren (Gefahrenanalyse), sondern darüber hinaus auch eine Abschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung möglicher Katastrophenszenarien (Risikoanalyse) enthalten. Diese Anregung ergeht vor dem Hintergrund des Europäischen Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz, wonach Mitgliedstaaten Risikobewertungen auch auf geeigneter subnationaler Ebene erstellen können (BESCHLUSS Nr. 1313/2013/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, Art. 6).

Weiters wird vorgeschlagen, dass Katastrophenschutzpläne auf Bezirks- und Landesebene bzw. relevante Teile daraus auch dem Bundesministerium für Inneres auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Bundesministerium für Justiz:

Abs. 7 enthält eine Ermächtigung zur automationsunterstützten Erfassung und Verarbeitung von Daten. Nach den Erläuterungen können diese nur dann erfasst werden, wenn sie der erfassenden Stelle bekannt sind oder die oder der Betroffene bzw. die oder der Verfügungsberechtigte diese Daten freiwillig zur Verfügung stellt. Eine solche erhebliche Einschränkung ist dem Gesetzestext allerdings nicht zu

entnehmen. Zwar kann die Wahl des Begriffes „erfassen“ dahingehend verstanden werden, dass gerade das Ermitteln von Daten nicht umfasst ist. Durch die Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten wird diese Einschränkung jedoch wieder aufgehoben, da nach § 4 Z 9 DSG 2000 das Verarbeiten von Daten auch das Ermitteln umfasst.

Es wird daher angeregt, die in den Erläuterungen angesprochene Einschränkung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Sollte die Ermächtigung zur Verwendung und damit zur Ermittlung beibehalten werden, so müsste nach § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 ein eindeutiger und rechtmäßiger Zweck für die Ermittlung festgelegt werden. Nach den Erläuterungen soll die Verwendung der katastrophenschutzrelevanten Daten auf die Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung sowie auf Ausbildung und Übungen eingeschränkt sein. Eine solche Einschränkung ist dem Gesetzestext – zumindest in diesem Ausmaß - jedoch nicht zu entnehmen. Sie ist zwar in Abs. 9 enthalten, bezieht sich jedoch nur auf die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem. Die Ermittlung und die Aufnahme der Daten in das Informationsverbundsystem, das der Übermittlung von Daten aus diesem System denklogisch vorausgehen muss, sind daher nicht erfasst. Regelungen für Daten die nicht in Form des – nach Abs. 8 nicht zwingend vorgesehenen – Informationsverbundsystems verwendet werden, finden sich im Entwurf ebenfalls nicht.

Es wird daher angeregt, eine Zweckwidmung wie in Abs. 9 auch in Abs. 7 aufzunehmen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 2 wäre zu überprüfen, ob der Ausdruck „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden kann.

Zu den in Abs. 6 angeführten „einheitlichen Richtlinien der Landesregierung“ stellt sich die Frage nach deren Rechtsqualität – insbesondere welche Konsequenzen deren Nichteinhaltung nach sich zieht.

In Abs. 7 werden die „Gemeinden“, die „Bezirksverwaltungsbehörden“ und das „Land“ ermächtigt. Es wäre zu prüfen, ob dies nicht die Landesregierung sein müsste.

In Abs. 8 und 9 sollte das Zitat jeweils lauten: „BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015“.

In Abs. 8 erscheint der letzte Satz im Hinblick auf Abs. 7 entbehrlich. Stattdessen ist jedoch anzugeben, wer der Betreiber des Informationsverbundsystemes ist – wohl die Landesregierung.

NÖ Monitoringausschuss:

In § 7 KHG 2016 wird geregelt, dass Katastrophenschutzpläne von Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und Land für ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und zumindest alle 3 Jahre überprüft werden müssen.

Menschen mit Behinderungen leben in unserer Gesellschaft zunehmend nicht mehr in betreuten Groß-Einrichtungen wie etwa Heimen, sondern vielmehr selbständig in kleineren Wohneinheiten. Dies entspricht den Grundsätzen der UN-BRK. Durch diese sukzessive Änderung in der Lebensweise von Menschen mit Behinderungen ergeben sich besondere Anforderungen an Katastrophenschutzpläne.

→ Der NÖ Monitoringausschuss regt daher an:

Um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- *bereits bei der Planung von Katastrophenschutzplänen und*
- *auch in den Plänen selbst berücksichtigt werden.*

§ 8

Externe Notfallpläne

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 8 Abs. 7:

In Abs. 6 der Bestimmung wird zu Recht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht genommen. Dementsprechend wird angeregt, auch in Abs. 7 folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Externe Notfallpläne sind !! allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden im Umfang des Abs. 6 während der Amtsstunden ...“

§ 8 Abs. 10:

In dieser Bestimmung wäre klarzustellen, wer Adressat des dort angeführten Bescheides ist (wohl der Betreiber). Demgemäß würde sich eine gesonderte Mitteilung an diesen erübrigen (siehe Satz 3 des Absatzes).

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 wird auf Abs. 3 verwiesen. Es wäre zu überprüfen, ob nicht auf Abs. 4 zu verweisen wäre.

In Abs. 6 schlagen wir vor, anstatt „in deren Sprengel der betroffene Betrieb angesiedelt ist,“ durch das Wort „zuständigen“ vor dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

Auch die Formulierung „den allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden“ erscheint ungenau.

Weiters könnte anstatt der Formulierung „Jedermann hat das Recht ...“ folgende Formulierung zu verwenden: „Während der Auflagefrist kann zum Entwurf Stellung genommen werden.“ Falls dies nicht gewünscht ist, sollte das Wort „Jedermann“ durch die Wortfolge „Jede Person“ ersetzt werden.

Im letzten Satz sollte das Wort „Notfallplans“ durch das Wort „Notfallplanes“ ersetzt werden.

In Abs. 8 sollten die Zitate im zweiten Satz wohl lauten: „Abs. 3 und 4“.

Zu Abs. 9 sollte überlegt werden, nach dem Wort „Ereignis“ einen Beistrich zu setzen.

Die Wortfolge „und ihre Anwendung erforderlich erscheint“ erscheint vom Satzzusammenhang her unklar.

§ 9

Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen nach der Richtlinie 2006/21/EG

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Zitat müsste richtig lauten: „(§ 24 Z 2)“

§ 10

Warn- und Alarmdienst

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 5 keine normative Anordnung enthält.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Aus Sicht der Interessenvertretung der Grundeigentümer sollte jedoch im § 10 Warn- und Alarmdienst unter Ziffer (2) folgender Satz eingefügt werden: „Auf die berechtigten Interessen der Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer ist bei der Situierung der Signalanlagen bestmöglich Rücksicht zu nehmen.“

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der angeführten Ergänzung und verbleibt mit freundlichen Grüßen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bei Abs. 2 wäre im letzten Satz im Zitat zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der Ziffer „1“ ein Abstand zu setzen.

Zur Bestimmung des Abs. 3 stellt sich die Frage, ob die Formulierung „**Jedermann**, der sich in der Gemeinde aufhält“ notwendig ist. Zum Wort „Jedermann“ siehe oben zu § 8 Abs. 6.

Die in Abs. 5 angeführte NÖ Alarmierungsverordnung wäre statisch zu zitieren.

§ 11

Übungen

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 11 Abs. 1:

Die „freiwilligenfreundliche“ Durchführung von Übungen (vgl. Motivenbericht) ist natürlich sinnvoll. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei Übungen an Wochenenden bzw. nach Dienstschluss bei den an den Übungen beteiligten Behördenvertretern dem erforderlichen Ausmaß entsprechend Mehrdienstleistungen anfallen werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 sollte wie auch sonst der Terminus „gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten“ verwendet werden.

§ 12

Ausbildung und Information

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, auf die „gemäß § 13 zuständigen Behörden“ (Mehrzahl) abzustellen.

§ 13

Einsatzleitung, Behörden

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 13 Abs. 1 und 2:

An den Zeitpunkt des Beginns einer Katastrophe (genauso wie deren Ende) sind nach dem Gesetz wesentliche Rechtsfolgen geknüpft (Kostentragung, Hilfeleistungs- und Duldungspflichten, Zwangsbefugnisse etc.). Deshalb erscheint es unbedingt erforderlich, die Feststellung dieser maßgeblichen Zeitpunkte an einen entsprechenden verbindlichen Rechtsakt der Behörde zu knüpfen. Ein derartiger

Rechtsakt ist sinnvollerweise als Verordnung auszugestalten, die den Erfordernissen eines Katastrophenereignisses entsprechend kundzumachen ist. Derartige Kundmachungskriterien für eine Verordnung enthält der Entwurf auch bereits in § 16 Abs.3 (Rundfunk, Fernsehen, Megaphon etc.).

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung in § 13 Abs. 2:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung im Sinne des Abs.1 Z.1 mit Verordnung vorzunehmen und in dieser Verordnung den zeitlichen Beginn und das konkret betroffene Gebiet zu benennen. Diese Verordnung ist so kundzumachen, dass die betroffene Öffentlichkeit über den Eintritt einer Katastrophe durch geeignete Maßnahmen wie Rundfunk ...

Klarzustellen wäre noch, dass bei Ende der Katastrophe die Verordnung aufzuheben wäre.

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

4. Keine Verpflichtung, sondern lediglich Kompetenzgrundlage gemäß § 13 Abs 6

Im derzeitigen § 13 Abs 6 wird eine Verpflichtung festgeschrieben, erforderliche unaufschiebbare Maßnahmen selbständig zu treffen (arg: "**haben...zu treffen**"). In dieser Allgemeinheit geht diese Verpflichtung zu weit. In einer Katastrophensituation sind viele "erforderliche unaufschiebbare" Maßnahmen denkbar, die der ÖBRD LÖrg NÖ/W niemals allein treffen könnte. Insbesondere steht es dem ÖBRD auch nicht zu, Wegesperren zu erlassen. Solche Einschränkungen dürfen nur durch die zuständigen Behörden auferlegt werden (zB durch Lawinenkommissionen).

Zudem spricht der Motivenbericht (im Gegensatz zum Gesetz) nicht von einer Verpflichtung, sondern von einer Kompetenzgrundlage (arg: *sollen daher... die Kompetenz haben*).

Es wird folglich angeregt, die derzeitige Formulierung zu einer Kompetenzgrundlage umzugestalten:

„...sind berechtigt ... zu treffen.“

Sollte die verpflichtende Formulierung beibehalten werden, ist jedenfalls folgende Einschränkung einzufügen, damit die Verpflichtung nicht überschießend ist:

„...haben...nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs ...zu treffen.“

Im Motivenbericht sollte klargestellt werden, dass der ÖBRD LÖrg NÖ/W keine Gelände-, Wege-, oder Pistensperren erlassen kann, sondern dies ausschließlich den zuständigen Behörden obliegt.

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Es fällt auf, dass im Gesetzesentwurf mehrmals (§§ 4, 5, 13 etc.) die Formulierung „politischer Bezirke“ vorkommt. Dabei handelt es sich um eine antiquierte

Bezeichnung. Im Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150, wird der Ausdruck „Verwaltungsbezirk“ verwendet. Im Übrigen wird in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 3 der Ausdruck „Verwaltungsbereich“ gebraucht, während im § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes von „politischem Bezirk“ die Rede ist.

Bundesministerium für Inneres:

Es scheint unklar, ob in den Fällen, in denen Leitung der Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung der Landesregierung obliegt (Katastrophe geht über das Gebiet eines politischen Bezirks hinaus), die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden enden oder ob diese neben einer Einsatzleitung auf Landesebene weiter bestehen. Eine Präzisierung darf angeregt werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, ob tatsächlich noch eine Bestimmung über die „Leitung der Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen“ erforderlich ist. Unseres Erachtens würde genügen, die Zuständigkeit für die Maßnahme des Katastrophenschutzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu normieren. Der zweite Satz hätte daher zu entfallen.

Zu Abs. 1 Z 1 stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine Verordnung handelt – die Erläuterungen enthalten dazu keine Information.

Zu Abs. 3 könnte folgende Formulierung überlegt werden:

„(3) Betrifft eine Katastrophe mehrere Bezirke oder kann die Katastrophenhilfe ...“

Auch hier hätte der Satz „Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist das zuständige Regierungsmitglied.“ zu entfallen.

Der letzte Satz in Abs. 3 könnte dann lauten: „Sie hat davon die betroffenen Gemeinden ...“

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, ob nicht auch Weisungen der Landesregierung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister relevant sein könnten. Es sollte daher (wie in Abs. 6) auf die „zuständigen Behörde“ abgestellt werden.

Dies tritt auch auf Abs. 5 zu.

Es stellt sich die Frage hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Bürgermeister/Bürgermeisterin (Behörde) und den gemäß § 3 zur Katastrophenhilfe Verpflichteten.

§ 15

Selbstschutz und Nachbarschaftshilfe

Bundesministerium für Justiz:

Nach § 15 Abs. 1 des Entwurfs ist jede Person bei Gefahr bzw. Eintritt einer Katastrophe verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit Sofortmaßnahmen zur Katastrophenhilfe und zur Begrenzung von Schäden zu treffen (...). Den Erläuterungen zufolge sind von dieser Verpflichtung neben Eigentümern, Nutzungs- und Verfügungsberechtigten von Gebäuden auch Passanten erfasst, was de facto eine allgemeine Garantenstellung bedeutet. Dies stellt im Vergleich zur geltenden Regelung in § 5 NÖ KHG eine Verschärfung dar, die wegen ihrer Rechtsfolgen Probleme bereiten kann. Zumindest wäre klarzustellen, dass die Verletzung dieser Pflicht keine Haftungsfolgen nach sich zieht. Angeregt wird, ähnlich § 5 NÖ KHG auch hier eine angemessene Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile vorzusehen oder die in § 21 Abs. 1 des Entwurfs festgelegte Entschädigung auch auf § 15 zu erstrecken. Fraglich scheint schließlich, ob die zu setzenden Sofortmaßnahmen ausreichend konkret bestimmt sind, um dem Bestimmtheitsgebot für eine Verwaltungsstrafbestimmung (§ 22 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs) zu entsprechen.

§ 16

Freihalten und Räumung des Katastrophengebietes

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

5. Zwangsbefugnisse gem. §§ 16, 17, 18 auch für den ÖBRD LÖrg NÖ/W

Es entspricht der Praxis der Katastrophenbewältigung, dass es in derartigen komplexen Gefahrenlagen oftmals nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dass in situ jede Einheit durch die Behörde (Polizei - Alpine Einsatzgruppe) geführt wird.

Die Berechtigungen und Zwangsbefugnisse gemäß den §§ 16, 17, 18 kommen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf nur den Organisationen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 u. 2 zu. Die übrigen Organisationen besitzen diese Befugnisse nicht.

Der ÖBRD LÖrg NÖ/W sieht für diese Differenzierung keine materielle Grundlage. Im Gegenteil, gerade im alpinen Gelände, wo es sehr oft auf die Mannschaftsstärke ankommt, sollte der ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, verfügbare Personen (natürlich nach Maßgabe ihrer Einsatzfähigkeit) oder fremdes Material für Hilfsleistungen heranziehen zu können. Ein plakatives Beispiel ist eine Lawinenkatastrophe, für welche die Sondierungs-(=Such)mannschaften auch durch bergrettungsexterne Personen aufgestockt werden können.

Zudem müssen auch die Einsatzorgane des ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, Personen, die Einsätze behindern oder verunmöglichen, mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegzuweisen.

Da die Mannschaften des ÖBRD LÖrg NÖ/W im Katastropheneinsatz schon generell als Hilfsorgane der Behörden tätig sind (§ 3 Abs 4), kann die Übertragung der angesprochenen verwaltungsbehördlichen Kompetenzen auf die Mitglieder des ÖBRD LÖrg NÖ/W auch verwaltungsrechtlich problemlos erfolgen.

§ 17

Hilfeleistungs- und Duldungspflichten

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

5. Zwangsbefugnisse gem. §§ 16, 17, 18 auch für den ÖBRD LÖrg NÖ/W

Es entspricht der Praxis der Katastrophenbewältigung, dass es in derartigen komplexen Gefahrenlagen oftmals nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dass in situ jede Einheit durch die Behörde (Polizei - Alpine Einsatzgruppe) geführt wird.

Die Berechtigungen und Zwangsbefugnisse gemäß den §§ 16, 17, 18 kommen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf nur den Organisationen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 u. 2 zu. Die übrigen Organisationen besitzen diese Befugnisse nicht.

Der ÖBRD LÖrg NÖ/W sieht für diese Differenzierung keine materielle Grundlage. Im Gegenteil, gerade im alpinen Gelände, wo es sehr oft auf die Mannschaftsstärke ankommt, sollte der ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, verfügbare Personen (natürlich nach Maßgabe ihrer Einsatzfähigkeit) oder fremdes Material für Hilfsleistungen heranziehen zu können. Ein plakatives Beispiel ist eine Lawinenkatastrophe, für welche die Sondierungs-(=Such)mannschaften auch durch bergrettungsexterne Personen aufgestockt werden können.

Zudem müssen auch die Einsatzorgane des ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, Personen, die Einsätze behindern oder verunmöglichen, mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegzuweisen.

Da die Mannschaften des ÖBRD LÖrg NÖ/W im Katastropheneinsatz schon generell als Hilfsorgane der Behörden tätig sind (§ 3 Abs 4), kann die Übertragung der angesprochenen verwaltungsbehördlichen Kompetenzen auf die Mitglieder des ÖBRD LÖrg NÖ/W auch verwaltungsrechtlich problemlos erfolgen.

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 17 Abs. 1 Z. 1 :

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass die genannte Verpflichtung auch juristische Personen umfasst.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 könnte allgemein auf die „Behörden gem. § 13“ abgestellt werden.

Es sollte geprüft werden, in Abs. 5 nicht auf die „Einsatzleitung“, sondern auf die „Behörde“ abzustellen. Dies betrifft auch den letzten Satz.

§ 18

Zwangsbefugnisse

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

5. Zwangsbefugnisse gem. §§ 16, 17, 18 auch für den ÖBRD LÖrg NÖ/W

Es entspricht der Praxis der Katastrophenbewältigung, dass es in derartigen komplexen Gefahrenlagen oftmals nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dass in situ jede Einheit durch die Behörde (Polizei - Alpine Einsatzgruppe) geführt wird.

Die Berechtigungen und Zwangsbefugnisse gemäß den §§ 16, 17, 18 kommen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf nur den Organisationen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 u. 2 zu. Die übrigen Organisationen besitzen diese Befugnisse nicht.

Der ÖBRD LÖrg NÖ/W sieht für diese Differenzierung keine materielle Grundlage. Im Gegenteil, gerade im alpinen Gelände, wo es sehr oft auf die Mannschaftsstärke ankommt, sollte der ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, verfügbare Personen (natürlich nach Maßgabe ihrer Einsatzfähigkeit) oder fremdes Material für Hilfsleistungen heranziehen zu können. Ein plakatives Beispiel ist eine Lawinenkatastrophe, für welche die Sondierungs-(=Such)mannschaften auch durch bergrettungsexterne Personen aufgestockt werden können.

Zudem müssen auch die Einsatzorgane des ÖBRD LÖrg NÖ/W die Möglichkeit haben, Personen, die Einsätze behindern oder verunmöglichen, mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegzuweisen.

Da die Mannschaften des ÖBRD LÖrg NÖ/W im Katastropheneinsatz schon generell als Hilfsorgane der Behörden tätig sind (§ 3 Abs 4), kann die Übertragung der angesprochenen verwaltungsbehördlichen Kompetenzen auf die Mitglieder des ÖBRD LÖrg NÖ/W auch verwaltungsrechtlich problemlos erfolgen.

§ 19

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

Die Bestimmung ist zwar mit „Mitwirkung der Sicherheitsbehörden“ überschrieben, diese werden aber im weiteren Text (im Gegensatz zum Vorentwurf) nicht mehr genannt. Es sollte der ursprünglich geplante Abs. 1 daher sinngemäß wieder aufgenommen werden:

„Die Sicherheitsbehörden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.“

Die in den jetzigen Abs. 2 und 3 genannten Befugnisse (Datenermittlung, Übermittlung von Daten) sollten jeweils den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommen. Als Zweck der Datenermittlung wäre etwa die Bekämpfung von Katastrophenfolgen zu nennen.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

Entgegen der Überschrift und den Gesetzesmaterialien (vgl. S. 4 der Erläuterungen) wird hier keine Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angeordnet; vielmehr werden diese lediglich zu Handlungen ermächtigt. Die – offenbar beabsichtigte – Normierung einer Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG sollte aus dem Gesetzestext deutlicher hervorkommen.

Bundesministerium für Justiz:

Nach Abs. 2 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen. Nach den Erläuterungen soll sich diese Berechtigung nur auf Personen im Schockzustand beziehen, die ihre Identität nicht bekanntgeben können.

Diese Einschränkung ist mangels Definition des Betroffenenbegriffs dem vorgeschlagenen Gesetzestext jedoch nicht zu entnehmen. Nach diesem bezieht sich die - sogar mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchsetzbare - Berechtigung der Behörde vielmehr auf alle Personen, die von einer Katastrophe im Sinn des § 2 Z 1 in welcher Form auch immer (so etwa auch nur indirekt) betroffen sind. Die gegenständliche Kompetenz der Behörde reicht somit weit über die in den §§ 35 und 40 SPG für die Identitätsfeststellung bzw. Durchsuchung von Menschen strikt festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen eines solchen Eingriffs in die Privatsphäre hinaus.

Es wird daher die Klarstellung des Begriffs der „Betroffenen“ iSd Erläuterungen im Gesetzestext angeregt.

Zudem wird auch bei dieser Bestimmung angeregt, gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 einen eindeutigen und rechtmäßigen Zweck für die Ermittlung festzulegen. Nach dem Entwurf wären die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, die Identität von jedem von einer Katastrophe Betroffenen – unabhängig wie dieser Begriff definiert wird - festzustellen, ohne dass einer der in § 35 SPG angeführten Gründe vorliegen muss.

§ 20

Kosten der Vollziehung des Gesetzes

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Zu § 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 23

Im § 20 Abs. 1 und Abs. 2 werden keine Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden genannt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich vielmehr um Vorschriften, dass die Gemeinden – wenn sie Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen – Kosten zu tragen bzw. Entschädigungen zu zahlen haben.

Daher sollte im § 23 das Zitat „§ 20 Abs. 1 und 2“ entfallen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 4 stellt sich die Frage, wer mutwillig was veranlasst. Dies fehlt im Satz.

§ 21

Entschädigung und Einsatzkosten

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 21 Abs. 2:

In Satz 2 wäre zu ergänzen, ab wann die Frist zur Anstrengung einer gütlichen Einigung läuft (wohl ab Geltendmachung). Zu überlegen wäre eventuell eine Abkürzung der in Satz 1 genannten Frist auf ½ Jahr.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 sollte der letzte Satz eventuell lauten: „... der Abwehr von Schäden der Verpflichteten oder des Verpflichteten selbst oder ...“

§ 22

Strafbestimmungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In Abs. 1 Z 2 sollten nach dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ und die Wörter „und“ durch die Wörter „oder“ ersetzt werden.

Abs. 2 sollte sprachlich an die Strafbestimmung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 angeglichen werden.

§ 23

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Niederösterreichischer Gemeindebund:

Zu § 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 23

Im § 20 Abs. 1 und Abs. 2 werden keine Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden genannt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich vielmehr um Vorschriften, dass die Gemeinden – wenn sie Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen – Kosten zu tragen bzw. Entschädigungen zu zahlen haben.

Daher sollte im § 23 das Zitat „§ 20 Abs. 1 und 2“ entfallen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es sollte die Vollzähligkeit der angeführten Bestimmungen überprüft werden. Es wären u.a. auch die Bestimmungen § 8 Abs. 3 und 10 und § 12 Abs. 4 zu prüfen. Zum letzten Satz stellt sich die Frage nach dessen Notwendigkeit – einerseits gibt es die Regelungen in der NÖ GO 1973, andererseits ist für uns nicht ersichtlich, dass im vorliegenden Gesetz etwas anderes bestimmt würde.

§ 24

Umsetzungshinweis

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Wir schlagen entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 2015 folgende Überschrift vor: „Umgesetzte EU-Richtlinien“.

Weiters wäre im Einleitungssatz nach „Richtlinie“ die Wortfolge „der Europäischen Union“ einzufügen.

In Z 2 wäre beim Zitat der Richtlinie zwischen dem letzten Beistrich und der Seitenangabe ein Abstand einzufügen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Arbeitsgemeinschaft Bezirkshauptleute:

§ 25 Abs. 2:

Hier wäre klarzustellen, dass auch bereits bestehende Katastrophenschutzpläne weiter aufrecht bleiben, da § 7 ja die Verpflichtung zur Erstellung dieser Pläne enthält.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es stellt sich die Frage, ob die in Abs. 2 generell angeführten bestehenden Bescheide nicht konkretisiert werden müssten.

Eingelangte Stellungnahmen zum

Motivenbericht

Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien:

3. Aufzählung der bergrettungsspezifischen Katastrophenlagen im Motivenbericht

Es wird angeregt, im Motivenbericht Beispiele für bergrettungsspezifische Katastrophenlagen anzuführen. Beispiele sind großflächiger Windbruch, Waldbrand, Vereisungen, Berg- bzw. Felssturz, Vermurungen, Evakuierungen aus abgelegenen alpinen Bereichen, Lawinenkatastrophenlagen, Großschadensfälle im alpinen Gelände wie Flugzeugabstürze bzw. Zugunglücke, ...

Weiters soll im Motivenbericht klargestellt werden, dass Hochwasserkatastrophen nicht in den Aufgabenbereich des ÖBRD LOrg NÖ/W fallen. Der Einsatz des ÖBRD LOrg NÖ/W im Fall von Hochwasserkatastrophen muss mit der Landesregierung gesondert vereinbart werden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Allgemeinen Teil:

In Punkt 1. im ersten Satz müsste die Abkürzung lauten: „LGBI.“

In Punkt 3. Finanzielle Auswirkungen wird ausgeführt, dass ein über den bisherigen Vollzugaufwand hinausgehender Mehraufwand nicht zu erwarten ist. Dem gegenüber wird z.B. zu § 11 ausgeführt, dass es sich hier um eine neue Verpflichtung handelt und auch die Gemeinden einzubeziehen sind. Dies erscheint widersprüchlich.

Es wird auch nicht angeführt, ob den Gemeinden dadurch höhere Kosten entstehen. Die Ausführungen zu den Kosten des Bundes erscheinen oberflächlich.

Zum Besonderen Teil:

Zu § 2:

In den Erläuterungen zu Z 3 werden als Beispiel für unmittelbar notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung die Katastrophenschutzpläne angeführt. Es stellt sich die Frage, ob diese nicht eher Z 2 zuzuordnen wären.

Zu §§ 4, 5 und andere:

Auch dann, wenn die Bestimmungen des derzeit geltenden NÖ KHG übernommen werden, wären entsprechende Erläuterungen anzuführen.

Zu § 8:

Die Richtlinie sollte mit ihrem offiziellen Namen zitiert werden.

In den Erläuterungen zu Abs. 5 sollte auf Anhang IV Z 2 der Richtlinie verwiesen werden.

Zu § 13:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Ausführungen zu Abs. 1 das Weisungsrecht nicht in § 13 geregelt wird.

Zum ersten Satz zu den Erläuterungen zu Abs. 2 ist festzustellen, dass dies in Abs. 1 geregelt ist.

Zu § 19:

Das Wort „Identitätstaten“ sollte wohl lauten: „Identitätsdaten“